

Abwendungsvereinbarung

Wir haben Ihre Kreditwürdigkeit intern geprüft (§ 505a BGB) und bieten Ihnen daher den Abschluss der nachfolgenden Abwendungsvereinbarung gem. §19 Abs. 5 Strom-/Gas-Grundversorgungsverordnung an:

ABWENDUNGSVEREINBARUNG

zwischen

Stadtwerke Nortorf AöR, Poststraße 21, 24589 Nortorf (Lieferant)

und

Kunde

Frau Herr Firma

_____		_____	
Nachname / Firma / Wohnungseigentümergeinschaft		Vertragskonto (*)	
_____	_____	_____	
Vorname (*)	Geburtsdatum	Telefon	
_____	_____	_____	_____
Straße (*)	Hausnummer (*)	PLZ (*)	Ort (*)

1. RATENZAHLUNGSVEREINBARUNG ÜBER DEN ZAHLUNGSRÜCKSTAND

1. Der Kunde erkennt an, der Stadtwerke Nortorf AöR, Poststraße 21, 24589 Nortorf wegen der Strom-/Gasversorgung der Verbrauchsstelle

_____	_____	_____	_____
Straße (*)	Hausnummer (*)	PLZ (*)	Ort (*)

Vertragskonto (*)			

für Energielieferungen

_____	von	bis	_____
Medium (Strom oder Gas) (*)	Datum (*)		Zählernummer (*)

gemäß beiliegender Forderungsaufstellung einen Betrag in Höhe von

_____ Euro

zu schulden. Dem Kunden bleiben jedoch die Einwände gemäß § 17 Abs. 1 Satz 2 Strom-/GasGVV erhalten.

2. Auf den genannten Betrag werden keine Zinsen erhoben, solange der Kunde sich mit den Zahlungen nach Ziffer 3 nicht in Verzug befindet.

8. Die Pflicht zur Erbringung von Vorauszahlungen durch den Kunden endet mit dem letzten Tag des Monats, in dem der Kunde die Schlussrate nach Ziffer 3 begleicht oder wenn die Abwendungsvereinbarung durch Verzug des Kunden unter der Voraussetzung von Ziffer 10 endet.

3. VERZUG

9. Solange die in Ziffer 3 aufgeführten Zahlungen sowie die monatlichen Vorauszahlungen nach Ziffer 6 rechtzeitig eingehen, verpflichtet sich der Lieferant, keine weiteren Inkassomaßnahmen einzuleiten. Der Lieferant wird insbesondere keine Liefersperre an der unter Ziffer 1 genannten Verbrauchsstelle auf die gestundete Forderung stützen.
10. Gerät der Kunde mit einer Rate nach Ziffer 3 oder mit einer Vorauszahlung nach Ziffer 6 ganz oder teilweise länger als drei Werktage in Rückstand, wird der dann noch ausstehende Restbetrag nach Ziffer 1 zur sofortigen Zahlung fällig. Der Restbetrag errechnet sich unter Berücksichtigung von Ziffer 5. Zugleich endet die Abwendungsvereinbarung zu diesem Zeitpunkt. Der Lieferant ist dann berechtigt, die Verbrauchsstelle des Kunden zu sperren und seine Forderungen weiter gegen den Kunden durchzusetzen. Den Beginn der Versorgungsunterbrechung bzw. die Beauftragung des Netzbetreibers mit der Durchführung der Versorgungsunterbrechung wird der Lieferant dem Kunden ohne erneute Sperrandrohung spätestens acht Werktage im Voraus ankündigen. § 19 Abs. 2 Satz 2 und 3 StromGKV und GasGKV bleiben unberührt.
11. Des Weiteren wird der ausstehende Restbetrag ab der sofortigen Fälligkeit nach § 288 Abs. 1 BGB in gesetzlicher Höhe (derzeit in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem gesetzlichen Basiszinssatz nach § 247 BGB, d.h. -0,88 %, somit derzeit mit 4,12 %) verzinst. Der Kunde hat das Recht, einen niedrigeren Schaden nachzuweisen. § 497 Abs. 2 und Abs. 3 BGB bleiben unberührt.

4. HINWEIS ZUM STREITBETEILIGUNGSVERFAHREN NACH § 111 A/B ENWG

Energieversorgungsunternehmen und Messstellenbetreiber (Unternehmen) sind verpflichtet, Beanstandungen von Verbrauchern im Sinne des § 13 BGB (Verbraucher) insbesondere zum Vertragsabschluss und zur Qualität von Leistungen des Unternehmens (Verbraucherbeschwerden), die den Anschluss an das Versorgungsnetz, die Belieferung mit Energie oder die Messung der Energie betreffen, im Verfahren nach § 111a EnWG innerhalb einer Frist von vier Wochen ab Zugang beim Unternehmen zu beantworten. Verbraucherbeschwerden sind zu richten an: Stadtwerke Nortorf AöR, Poststraße 21, 24589 Nortorf oder info@stadtwerke-nortorf.de.

Der Verbraucher ist berechtigt, die Schlichtungsstelle nach § 111b EnWG sowie § 4 Abs. 2 Satz 4 Verfahrensordnung zur Durchführung eines Schlichtungsverfahrens anzurufen, wenn das Unternehmen der Beschwerde nicht abgeholfen oder auf diese nicht innerhalb der Bearbeitungsfrist geantwortet hat. § 14 Abs. 5 VSBG bleibt unberührt. Der Lieferant ist verpflichtet, an dem Verfahren bei der Schlichtungsstelle teilzunehmen. Die Einreichung einer Beschwerde bei der Schlichtungsstelle hemmt die gesetzliche Verjährung gemäß § 204 Abs. 1 Nr. 4 BGB. Das Recht der Beteiligten, die Gerichte anzurufen oder ein anderes Verfahren (z.B. nach dem EnWG) zu beantragen, bleibt unberührt.

Die Kontaktdaten der Schlichtungsstelle sind derzeit: Schlichtungsstelle Energie e.V., Friedrichstraße 133, 10117 Berlin, Telefon: 030 / 27 57 240 – 0, Telefax: 030 / 27 57 240 – 69, E-Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de, Homepage: www.schlichtungsstelle-energie.de. Allgemeine Informationen zu Verbraucherrechten sind erhältlich über den Verbraucherservice Energie der Bundesnetzagentur, Postfach 8001, 53105 Bonn, Telefon: 030 / 22 480, Telefax: 030 / 22 480 – 323, E-Mail: verbraucherservice-energie@bnetza.de.

5. BEFRISTUNG DES ANGEBOTS

Der Lieferant ist an das Angebot zum Abschluss dieser Abwendungsvereinbarung bis zum Zeitpunkt der Vollziehung der Anschlusssperrung gebunden.

6. HINWEIS ZUM STREITBETEILIGUNGSVERFAHREN NACH § 111 A/B ENWG

WIDERRUFSRECHT

Der Kunde kann seine Erklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen widerrufen. Die Frist beginnt nach Abschluss des Vertrags, aber erst, nachdem der Kunde diese Widerrufsbelehrung auf einem dauerhaften Datenträger erhalten hat. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs, wenn die Erklärung auf einem dauerhaften Datenträger (z. B. Brief, Telefax, E-Mail) erfolgt. Der Widerruf ist zu richten an:

Stadtwerke Nortorf AöR, Poststraße 21, 24589 Nortorf, Telefon: 04392 / 9130 - 0,
 Fax: 04392 / 9130 - 290, E-Mail: info@stadtwerke-nortorf.de.

FOLGEN DES WIDERRUFS

Nach Zugang des Widerrufs beim Lieferanten wird der gestundete Betrag, soweit er noch nicht vom Kunden beglichen worden ist, sofort zur Zahlung fällig. Der Kunde hat diesen Betrag unverzüglich zu bewirken. Zinsen werden nicht erhoben.

Laufende Abschlagsforderungen werden von dieser Vereinbarung nicht berührt und sind bei Fälligkeit zu begleichen.

Für den gestundeten Betrag bzw. die monatlich vereinbarten Raten erhält der Kunde keine gesonderten Zahlungsaufforderungen.

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass eine Abwendungsvereinbarung nicht mehrfach in Anspruch genommen werden kann.

Ort, Datum (*)	Unterschrift und Stempel Stadtwerke Nortorf AöR (*)
Ort, Datum (*)	Unterschrift Kunde (*)

(*) Pflichtfelder